

Pacis des Marsilius hat Luthers Kirchenbegriff weder äußerlich noch substantiell beeinflußt. Marsilius ging von der irdischen Kirche aus, Luther von der geistlichen.

H. F.

Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 7) Freiburg i. Br. 1958, Albert, 151 S., geht von den politischen Gegebenheiten der St. Gallener Frühzeit mit rätomanisch-alemannischen Grundlagen und der Auseinandersetzung mit der fränkischen Herrschaft aus. Mit Hilfe vor allem der personengeschichtlichen Forschungsweise gelangt er sodann zu neuen Ergebnissen hinsichtlich der Grundherrschaft des Klosters und ihrer Organisation wie auch des Verhältnisses zu den weltlichen Gewalten. Trotz der mit dem Namen St. Gallen verknüpften Lebensarbeit von Forschern wie etwa Caro und Ganahl verdienen einige Gesichtspunkte der Arbeit von Sprandel an dieser Stelle besonders hervorgehoben zu werden. Die lokale Verwaltung der Grundherrschaft stützt sich zunächst im 8. Jh. auf eine Gruppe in ihrem engeren Raume hervortretender *presbyter-scriptores*. Entgegen früheren Annahmen sieht Vf. keinen Grund, sie für die Schreiber des Gaugrafen zu halten; das Zinsverhältnis zur St. Gallener Grundherrschaft, verbunden mit einer voraufgehenden Schenkung an das Kloster, läßt sich vielmehr an einer Reihe von Beispielen belegen. Infolgedessen sind die *actum*-Orte der St. Gallener Privaturkunden vielfach solche mit Eigenkirchen des Klosters. Unwahrscheinlich ist mindestens, daß die *presbyter-scriptores* tatsächlich die Schreiber der Urkunden waren; hier wird eines der interessantesten Probleme der St. Gallener Diplomatik, auf das schon Wartmann aufmerksam wurde, berührt. Die Verbindung der entstehenden lokalen Verwaltung der Grundherrschaft mit der Zentrale wurde vor allem durch häufige Reisen der Äbte — denen der frühmittelalterlichen Könige vergleichbar — hergestellt. An die Stelle der *presbyter-scriptores* traten die Außenpropste des 9. Jh.; es handelt sich um Zinsbauern, die zugleich eine vermittelnde Stellung zwischen den Grundbesitzern der Nachbarschaft und dem Abte einnahmen. Die *advocati* des 9. Jh. endlich hatten noch keine Beziehung zur klösterlichen Immunität; sie waren — wenigstens von Fall zu Fall — Verwandte der Äbte und sollten die Außenpropste unterstützen. Den Organen der St. Gallener Grundherrschaft stehen bei Rechtsgeschäften verhältnismäßig selten die *comites* gegenüber, wesentlich öfter dagegen eine Gruppe von „Zeugenführern“, für die die Bezeichnung *centenarius* mit *vicarius*, *sculdatio* und *gastaldus* wechselt. Die Grafen sind im Zürichgau anscheinend schon unter Ludwig dem Frommen Fiskalverwalter; auch bei Besitzstreitigkeiten und Schenkungen treten sie auf, ganz selten dagegen nur als Schenker. Die „Zeugenführer“ nehmen im kleineren regional begrenzten Rahmen eine ähnliche Stellung ein; auch hier lassen sich Beziehungen zum Königsgut feststellen. Offenbar handelt es sich um dieselbe Gruppe, die auch im churrätischen Reichsurbar vorkommt (vgl. dazu DA. 15, 194—211). Ihre gelegentliche Stellung als klösterliche *advocati* dürfte übrigens ebenso wie die Institution als solche eine gewisse Parallele in Fuldaer Urkunden haben. Überhaupt gibt die ein recht lebendiges Bild frühma. Lebens zeichnende Arbeit Anreiz zu ähnlichen Untersuchungen für andere Klöster, die zwar hinsichtlich der Urkundenschätze hinter St. Gallen zurückstehen, dafür aber — wie Werden, Lorsch oder Fulda — karolingische Urbare erhalten haben. W. M.

E. Krausen, Morimund, die Mutterabtei der bayerischen Zisterzen. Zugleich ein Beitrag zum Urkundenwesen der 4. Primarabtei, Anal. sacri ordinis Cisterciensis 14 (1958) 334—345, gibt eine im wesentlichen auf ungedrucktem archivalischem Material beruhende Übersicht über die Tätigkeit der Morimunder